

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/0453/2017

Verantwortung: Guthmann, Joachim

Beratung und Beschlussfassung zum Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes "Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen" des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.10.2017	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle der Empfehlung des Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt folgen und die Ausweisung einer regionalbedeutsamen Photovoltaikanlage in Mutschelbach ablehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat den Teilregionalplan zuletzt im Jahr 2006 erarbeitet. Seinerzeit wurden im Verbandsgebiet 10 Vorbehaltsflächen für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bekennt sich weiterhin zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 14.07.2010 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, insbesondere für den Bereich regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen beschlossen. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Zielsetzungen der Regionalplanfortschreibung ist, die Solarplanung aus dem Jahr 2006 an die aktuellen rechtlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen anzupassen und positiv planerische Vorgaben für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu machen um Konflikte mit anderen Freiraumnutzungen zu vermeiden.

Nach § 8 VII Nr. 1 ROG 2008 sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Ausgeschlossen sind andere Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind als Ziel der Raumordnung festzulegen und unterliegen keiner Abwägung durch die Bauleitplanung, d.h. diese binden die Kommunen direkt.

Um eine freiraumverträgliche Planung zu erzielen, hat die Verbandsverwaltung die durch bestehende Infrastruktureinrichtungen (Straße, Bahn) vorbelasteten Untersuchungsflächen entsprechend der im Umweltbericht unter Ziff. 2-4 genannten Kriterien abgearbeitet.

In Karlsbad wurde eine Fläche nördlich der Autobahn BAB A8 auf Gemarkung Mutschelbach (Gewanne „Welsche Wiesen/Kurze Neubruch“ – östlich des Autobahnparkplatzes „Steinig“) als Vorbehaltsfläche vorgesehen. Vor dieser Flächenausweisung sind ca. 70 landwirtschaftlich genutzte Grundstücke berührt.

Auf die Verwaltungsinformation in der Gemeinderatsitzung am 19.07.2017 unter TOP Verschiedenes wird verwiesen.

Rahmenbedingungen

Die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für die Photovoltaiknutzung im Regionalplan schließt eine konkurrierende Flächenausweisung im Flächennutzungsplan bzw. in einem Bebauungsplan aus, da diese Planungen die Regionalplanung zu berücksichtigen haben und an diese anzupassen sind.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist somit nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass in § 35 Abs. 3 BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden. Dabei kann es sich um Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes, der Erhaltung des kulturellen Erbes oder um Widersprüche zu Darstellungen von einem Flächennutzungsplan handeln.

Daher sind eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) nach dem BauGB zwingend erforderlich um den Bau einer Photovoltaikanlage baurechtlich genehmigen zu können. Ferner ist der Bebauungsplan

Voraussetzung ist, um die Zahlung der Einspeisevergütung für den Strom aus Groß-Photovoltaikanlagen in Anspruch nehmen zu können.

Durch diese Rahmenbedingungen nach aktueller Rechtslage ist die Errichtung einer regionalbedeutsamen Photovoltaikanlage ohne Bauleitplanung der Gemeinde Karlsbad ausgeschlossen.

Der Ortschaftsrat Mutschelbach wurde um Stellungnahme zum Regionalplanentwurf gebeten und hat am 26.09.2017 in nichtöffentlicher Sitzung hierüber beraten. Der Ortschaftsrat lehnt das vorgesehene Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, Fläche nördlich der Autobahn BAB A8 auf Gemarkung Karlsbad-Mutschelbach (Gewanne „Welsche Wiesen/Kurze Neubruch“ – östlich des Autobahnparkplatzes „Steinig“) ab.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 über die Planung des Regionalverbandes beraten und dem Gemeinderat bei 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen empfohlen die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für eine regionalbedeutsame Photovoltaikanlage auf Gemarkung Mutschelbach abzulehnen.

Anlagenverzeichnis: